

**Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der  
RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG  
für das  
Angebotsprogramm für  
Schuldverschreibungen**

Dieser Nachtrag Nr. 1 (der "**Nachtrag**") vom 6.7.2021 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Prospekt vom 3.5.2021 (der "**Original Prospekt**", und der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 3.5.2021 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "[www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html](http://www.raiffeisen.at/stmk/rlb/de/privatkunden/anlegen/aktien-anleihen/prospekte.html)" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

**Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.**

**Gemäß Artikel 23 (2a) der Prospektverordnung in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 9.7.2021. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.**

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.**

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN**

Die Emittentin mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als zuständiges Handelsgericht zu FN 264700 s, ist für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Nachtrag gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Nachtrag enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die RLB Steiermark-Gruppe) führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Emittentin hat Informationen veröffentlicht, die wichtige neue Umstände (gemäß Art 23 (1) der Prospektverordnung) betreffend die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Deshalb werden im Original Prospekt folgende Änderungen vorgenommen:

**1. Im Abschnitt "1. RISIKOFAKTOREN – 1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin – 1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin", der auf Seite 9 des Original Prospekts beginnt, wird im Risikofaktor "Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften." im Punkt "EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion" der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:**

"Das EU Bankenpaket trat am 27.6.2019 in Kraft. Bestimmte Änderungen der CRR gelten bereits seit 27.6.2019 weitere Änderungen der CRR gelten seit 28.12.2020 bzw 28.6.2021, jene der SRMR seit 28.12.2020. Die EU Mitgliedstaaten hätten die Änderungen der BRRD und der CRD IV bis 28.12.2020 in nationales Recht umsetzen müssen. In Österreich traten die entsprechenden Bestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im BWG und BaSAG in Kraft."

**2. Im Abschnitt "1. RISIKOFAKTOREN – 1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin – 1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin", der auf Seite 9 des Original Prospekts beginnt, wird im Risikofaktor "Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen." der zweite Absatzes durch folgenden Absatz ersetzt:**

"Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) und wird bis Ende des Jahres 2021 die ESA verlassen und in die neue Sicherungseinrichtung der Österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (die "**ÖRS**") eintreten. Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet."

**3. Im Abschnitt "1. RISIKOFAKTOREN – 1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin – 1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen", der auf Seite 12 des Original Prospekts beginnt, wird der erste Risikofaktor durch folgenden Risikofaktor ersetzt:**

**"Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene bzw. im Raiffeisen IPS kann die Emittentin gezwungen sein, angeschlagenen Mitgliedern im (jeweiligen) Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei der Emittentin zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen kann.**

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "**IPS**") im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene ("**B-IPS**") mit der Raiffeisen Bank International und allen Raiffeisenlandesbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem ("**Raiffeisen IPS**") eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist. Das B-IPS wurde mit 29.6.2021 beendet.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark ("**L-IPS**") abgeschlossen, welche durch das Raiffeisen IPS ersetzt und mit 8.6.2021 beendet wurde.

Die Bewilligung der FMA und der EZB für das Raiffeisen IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Die RBI bzw. die ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der Österreichische Raiffeisenverband überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das Raiffeisen IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des

Raiffeisen IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des Raiffeisen IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im Raiffeisen IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des Raiffeisen IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine - über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem Raiffeisen IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, da die Emittentin zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und die Emittentin zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte."

**4. Im Abschnitt "1. RISIKOFAKTOREN – 1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen – 1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen – 1.2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen", der auf Seite 14 des Original Prospekts beginnt, werden im Risikofaktor "Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen." die vorletzten zwei Absätze durch folgende Absätze ersetzt:**

"Weiters sollen gemäß Artikel 48(7) BRRD, der durch das EU-Bankenpaket neu eingeführt wurde, EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sämtliche Forderungen aus Eigenmittelposten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen und sofern die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelposten anerkannt werden), in einem Konkursverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als jegliche Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelposten anerkannt, ist das gesamte Instrument als Forderung aus Eigenmittelposten zu behandeln und hat einen niedrigeren Rang als Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben. Die EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2020 umsetzen und spätestens am 28.12.2020 anwenden müssen. In Österreich traten die entsprechenden Bestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im BWG und BaSAG in Kraft.

Daher werden die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nicht nur einen niedrigeren Rang als Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben, einnehmen, sondern auch als jegliche Forderungen, die sich aus Posten ergeben, die zum Zeitpunkt der Ausgabe der nachrangigen Schuldverschreibungen als (ganz oder teilweise) Eigenmittelposten anerkannt, aber zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Konkursverfahrens über die Emittentin nicht länger als Eigenmittelposten anerkannt werden."

**5. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN – Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin", der auf Seite 44 des Original Prospekts beginnt, wird der erste Absatz unter der Überschrift "Gründung eines Raiffeisen IPS und Wechsel zu einem neuen gesetzlichen Einlagensicherungssystem" durch folgenden Absatz ersetzt:**

"Am 21.12.2020 haben die RBI, die Emittentin, die weiteren Raiffeisenlandesbanken und die Raiffeisenbanken Anträge bei der FMA und der EZB eingereicht, um (i) das Raiffeisen IPS bestehend aus der RBI, der Emittentin, den weiteren Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken zu gründen; und (ii) einer neu gegründeten Genossenschaft unter dem Namen "Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen" (ÖRS) zum Zwecke des gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherungssystems im Sinne des ESAEG beizutreten. Die letzte erforderliche Genehmigung in Bezug auf das Raiffeisen IPS sowie die ÖRS wurde am 28.5.2021 erteilt. Die als frei verfügbare Mittel gehaltenen Mittel des B-IPS und des L-IPS, die unter "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN - WESENTLICHE VERTRÄGE - Institutsbezogene Sicherungssysteme" unten beschrieben sind, wurden der ÖRS zur Verwaltung als Treuhänder für das Raiffeisen IPS zugewiesen und das B-IPS wurde mit 29.6.2021 und das L-IPS wurde mit 8.6.2021 beendet. Die Vereinbarung über das Raiffeisen IPS ist mit 28.5.2021 endgültig in Kraft getreten und die erforderlichen Schritte gemäß ESAEG wurden von den oben genannten Antragstellern unternommen, um den Wechsel von der ESA zur neuen Einlagensicherung der ÖRS einzuleiten. Dieser Wechsel soll bis Ende 2021 wirksam werden."

**6. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane", der auf Seite 50 des Original Prospekts beginnt, wird vor der Überschrift "Staatskommissäre und Regierungskommissäre" der folgende Absatz ergänzt:**

"Aufgrund einer Anzeige eines ehemaligen Mitarbeiters einer verbundenen Bank im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen gegen Leitungsorgane der Emittentin sind derzeit Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft zur Abklärung anhängig. Aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt bestehen keine bilanziellen Auswirkungen für die Emittentin."

**7. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane – Aufsichtsrat", der auf Seite 51 des Original Prospekts beginnt, wird nach der Tabelle und Quelle betreffend Aufsichtsrat der folgende Absatz ergänzt:**

"In der am 28.6.2021 stattgefundenen Hauptversammlung der Emittentin wurde der Aufsichtsrat der Emittentin auf 13 Personen reduziert. Aufgrund des auslaufenden Mandats von Ing. Wilfried Thoma wird Josef Hainzl neuer Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin. Zudem verlassen Alois Hausleitner, Gernot Reiter, Rudolf Schnabl und Josef Zügner den Aufsichtsrat der Emittentin und Martin Kipperer, Franz Pichler, Ignaz Spiel und Andreas Wallner wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt."

**8. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – WESENTLICHE VERTRÄGE", der auf Seite 55 des Original Prospekts beginnt, wird der erste Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:**

"Die Emittentin war bis zum 8.6.2021 auf vertraglicher Grundlage Mitglied institutsbezogener Sicherungssysteme auf Landesebene und bis zum 29.6.2021 Mitglied institutsbezogener Sicherungssysteme auf Bundesebene und seit dem 28.5.2021 Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen IPS sowie Mitglied der RKSt. Darüber hinaus hat die Emittentin Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen."

**9. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – WESENTLICHE VERTRÄGE - Institutsbezogene Sicherungssysteme", der auf Seite 56 des Original Prospekts beginnt, wird der Text des Abschnitts durch folgenden Text ersetzt:**

"Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch – aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS – besteht. Gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam, Kernkapital – "**Tier 1**"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheid der FMA vom 3.11.2014 bzw. gemäß Bescheid der FMA vom 18.5.2021 auf die Emittentin zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit

entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszusteigen, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines B-IPS gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR (wie oben dargestellt) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG<sup>8</sup> und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK<sup>9</sup>, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Abs 3 und Artikel 113 Abs 7 CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Am 18.1.2017 hat die FMA einen ergänzenden Bescheid im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI ausgestellt. Nach der Eintragung der Verschmelzung von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 18.3.2017 wurde die RBI Mitglied des B-IPS. Die Emittentin ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem (Raiffeisen IPS) eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist. Das B-IPS wurde mit 29.6.2021 beendet.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines L-IPS mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die Emittentin stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in der Steiermark die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 Abs 3 und Artikel 113 Abs 7 CRR können sich die am L-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Das L-IPS wird durch das Raiffeisen IPS ersetzt und wurde mit 8.6.2021 beendet.

Die offizielle FMA und EZB Bewilligung des Raiffeisen IPS beinhaltet mehrere Auflagen. Die RBI bzw. ÖRS setzen die entsprechenden Auflagen um. Der ÖRV überwacht die Umsetzungsmaßnahmen regelmäßig.

Das Raiffeisen IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim Raiffeisen IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem Raiffeisen IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des Raiffeisen IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der EZB und FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von

---

<sup>8</sup> Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG wurde mit Wirkung zum 18.3.2017 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge mit der RBI rechtswirksam verschmolzen.

<sup>9</sup> Nach der Fusion mit der Posojilnica-Bank Zila, registrirana zadruga z omejenim jamstvom Posojilnica Bank eGen (*Kreditbank Gailtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*): Posojilnica Bank eGen.

Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des Raiffeisen IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und -Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht."

**10. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – WESENTLICHE VERTRÄGE - Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H." auf Seite 57 des Original Prospekts wird am Ende des Absatzes der folgende Satz ergänzt:**

"Die Emittentin wird bis Ende des Jahres 2021 die ESA verlassen und in die neue Sicherungseinrichtung des ÖRS eintreten."

**11. Im Abschnitt "8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS", der auf Seite 178 des Original Prospekts beginnt, wird nach der Abkürzung "OeKB CSD" die folgende Abkürzung ergänzt:**

""ÖRS" meint die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen."

**12. Im Abschnitt "8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS", der auf Seite 178 des Original Prospekts beginnt, wird nach der Abkürzung "Raiffeisen Bankengruppe Österreich" die folgende Abkürzung ergänzt:**

""Raiffeisen IPS" meint ein IPS auf Bundesebene mit der RBI, allen Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken."

Signaturwert	sxeTYSLm9aTucZVgSC6nWHBVIkGJzA7pk1Bf4HEbeJrwrFzR5XrOQpdPYznmJQp5vUuzY46aXQu7ZzZv8tlyADsOA7KgPrp0IkMoX7yihfsVWJ3jM+PoGBTJXENzOSIrzHuEyxAlVUpd6uH5A8Iq+McZTNBu87KmCDE+k3uRXhsHQ7NBFjrsf4ZvKqUVh0Kjbf/PigQ40en42MRu+0sbxTzXPMUck8svxKeuRpDf6rEMy jBY0T/GQF8BGgNsNuJYXsMaVGiQ0exVWa8nLvgynXUoqDNbqNygpcJBesXEv0EEEdA jAtw/mRFxMZA4PpRLxOcD9cBBmKuwbM0abTjsA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-06T11:39:43Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	